

Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins

nach § 8 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG) zum Bezug einer geförderten Wohnung

Amt Preetz-Land
Der Amtsvorsteher
Am Berg 2
24211 Schellhorn

1. Angaben zur Person des Antragstellers

Name, Vorname	
Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch	Geburtsdatum
aktuelle Anschrift	
Beruf	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet seit <input type="checkbox"/> in Lebenspartnerschaft lebend seit <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> dauerhaft getrennt lebend	

Sind Sie alleinerziehend bei Kindern unter 12 Jahren und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig von Ihrer Wohnung abwesend? ja nein

Wenn ja, wie viele Stunden an wie vielen Tagen wöchentlich sind Sie aus diesem Grund abwesend? _____

2. Angaben über die anderen Familienmitglieder, die in die künftige Wohnung aufgenommen werden

lfd.Nr.	Name	Verwandtschaft	Geburtsdatum	Beruf
1				
2				
3				
4				
5				
6				

3. Angaben über die jetzige Wohnung

Ist die jetzige Wohnung öffentlich gefördert?

ja nein

Wohnfläche: _____ m²

Anzahl der Wohnräume: _____

4. Angaben über die künftige Wohnung

Haben Sie eine bestimmte öffentlich geförderte Wohnung in Aussicht?

ja nein

Wenn ja:

Anschrift:

Vermieter:

Wohnfläche:

Anzahl der Wohnräume:

5. Begründung für einen zusätzlichen Raumbedarf

Wird in Zukunft zusätzlichen Raumbedarf bestehen?

ja: nein

Wenn ja, warum? _____

6. Einkommensverhältnisse (Bitte Einkommensnachweise beifügen)

Hat ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied im Jahr der Antragsstellung Vermögenssteuern zu entrichten ?

nein

falls ja, wer?

Werden sich die Einnahmen der zum Haushalt rechnenden Personen in den nächsten 12 Monaten

verringern?

nein ja

um mehr als 15 % erhöhen?

nein ja

Grund für die Veränderung der Einnahmen: z.B. Rentenanträge, Arbeitslosengeldanträge:

7. Schwerbehinderteneigenschaft

Folgende zum Haushalt rechnende Person/en ist/sind:

a) schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50%

b.) pflegebedürftig mit der Zuordnung wenigstens der Pflegestufe I nach § 15 Abs.SGB XI

8. Zahlung von Unterhaltsleistungen

Werden von Ihnen oder den zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen Unterhaltsleistung aufgrund einer Unterhaltsvereinbarung, eines Unterhaltstitels oder eines Unterhaltsbescheides geleistet?

nein ja (Bitte entsprechende Nachweise beifügen!)

Die Leistungen sind bestimmt für:

Name: _____

Geburtsdatum: _____ Betrag: _____

Falls keine Nachweise obiger Art erbracht werden können:

Die Leistungen sind bestimmt für

die auswärtige Unterbringung einem sich in der Ausbildung befindlichen Haushaltsmitglied:

Name: _____

eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person

Name: _____

für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten:

Name: _____

für ein Kind, das beiden dauerhaft getrennt lebenden Elternteilen als Haushaltsmitglied angerechnet wird (§5Abs.6 WoGG):

Name: _____

9. als Nachweis bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- Verdienstbescheinigung/en (auch für Nebeneinkünfte) der letzten 12 Monate
- Rentenbescheid
- Bescheid des Arbeitsamtes/Jobcenters/Sozialamtes
- Schwerbehindertenausweis
- Nachweis über freiwillige Krankenversicherung
- Bescheid über die Zuordnung der Pflegestufe
- Geburtsurkunde/Heiratsurkunde
- Nachweis über zu zahlenden Unterhalt
- Nachweis erhöhter Werbungskosten
- Nachweis über erhaltenen Unterhalt
- Mutterpass
- Einkommensteuerbescheid oder Gewinn-Verlust-Rechnung (bei Selbständigen)

10. Hinweise zum Datenschutz

Bei der Datenverarbeitung sind die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu Beachten. Ihre Angaben werden auf der Grundlage des § 8 SHWoFG zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrages erhoben, gespeichert und genutzt.

Ohne vollständige Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet und ein Wohnberechtigungsschein nicht erteilt werden.

11. Erklärung

Ich versichere dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

(Datum)

(Unterschrift)

Nur von der Behörde auszufüllen!**Einkommensgrenzen nach § 8Abs. 2 SHWoFG i.V.m. 7 SHWoFG-DVO**

	<u>Personenzahl</u>	<u>Wohnungsgröße</u>	<u>Einkommensgrenze brutto</u>
	1	50 m ²	20.400,00 €
	2	60 m ² (oder 2 Räume)	28.100,00 €
	2 (Alleinerz. + 1 Kind)	60 m ²	28.800,00 €
	3 (Eltern + 1 Kind)	75 m ² (oder 3 Räume)	32.800,00 €
	3 (Alleinerz. + 2 Kinder)	75 m ²	33.500,00 €
	4 (Eltern + 2 Kinder)	90 m ² (oder 4 Räume)	39.600,00 €
	5 (Eltern + 3 Kinder)	105 m ²	46.300,00 €
		+ 10 m ² je weiterer Pers.	

Einkommensermittlung nach § 21 WoFG

	Haushaltsvorstand	1.Familienmitglied	2.Familienmitglied
Jahreseinkommen Brutto			
abzügl. Werbungskosten pauschale 1.000,00 €			
abzügl. erhöhte Werbungskosten			
Abzügl. WerbK, a. Kapitalvermögen 51 bzw. 102 € (Bescheid)			
Pauschale Abzug von % (mind. 6 %)			
Jahreseinkommen je Familienmitglied			
Gesamteinkommen:			

Freibeträge nach § 6 SHWoFG-DVO

Kinder im Sinne des § 32 Abs.1 bis 5 EstG 1.000,00 €	
GdB 50% oder mind. Pflegestufe 1 4.500,00 €	
<u>Gesetzliche Unterhaltspflicht mit Nachweis oder:</u> Bei auswärtiger Unterbringung und Berufsausbildung bis zu 4.000,00 €	
Nicht zum Haushalt rechnender früherer oder dauernd Getrennt lebender Ehegatten oder Lebenspartner bis zu 6.000,00 €	
Sonstige, nicht zum Haushalt rechnende Personen bis zu 4.000,00 €	
Kind, das beiden dauerhaft getrennt lebenden Elternteilen Als Haushaltsmitglied angerechnet wird (§5Abs.6 WoGG) bis zu 4.000,00 €	
Anzurechnendes Einkommen:	

**Datenschutzinformation für Antragsteller/innen nach Artikel 13 und für
Haushaltsangehörige nach Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im
Zusammenhang mit der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen und der
Führung des Wohnungskatasters (§§ 8 Abs. 4, 15 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches
Wohnraumförderungsgesetz - SHWoFG)**

Im Folgenden informieren wir Sie und Ihre Haushaltsangehörigen darüber, welche personenbezogenen Daten mit der Antragstellung auf einen Wohnberechtigungsschein erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und was mit diesen Daten gemacht wird. Außerdem setzen wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Wer ist für die Datenerhebung verantwortlich und an wen kann ich mich oder meine Haushaltsangehörigen wenden?

Verantwortliche Stelle <i>Amt Preetz-Land Der Amtsvorsteher</i>	Datenschutzbeauftragte/er <i>Am Berg 2, 24211 Schellhorn</i>
---	--

2. Zu welchem Zweck werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Ihre Daten werden verarbeitet, um Ihre Berechtigung für einen

Wohnberechtigungsschein festzustellen. Dazu gehören die Prüfung,

- ob Sie einen begünstigten Haushalt nach § 8 Abs. 4, 5 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG) bilden.
- ob die Einkommensgrenzen für den angegebenen Haushalt eingehalten werden.
- welche Wohnungsgröße für den angegebenen Haushalt angemessen ist.

Es soll auch sichergestellt werden, dass die vom Land Schleswig-Holstein geförderten Wohnungen nur an Berechtigte vermietet werden. Hierfür kann es ggf. erforderlich werden, Daten an Dritte weiterzuleiten (s. Ziffer 7).

3. Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht die Verarbeitung der Daten?

Die Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e

DSGVO¹ i.V.m. § 8 Absatz 4 und Absatz 6 SHWoFG und § 3 Absatz 1

Landesdatenschutzgesetz (LDSG)² verarbeitet. Die auf Antrag erfolgende Prüfung der Wohnberechtigung stellt eine öffentliche Aufgabe dar, deren Erfüllung uns als zuständiger Behörde übertragen wurde.

Soweit besondere Kategorien von Daten, z.B. Gesundheitsdaten

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“ (Abl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 1)

² Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVBl. S. 162)

(Schwangerschaft, Vorliegen einer Schwerbehinderung) verarbeitet werden, erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage von Art. 9 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO i.V.m. § 8 Abs. 5 SHWoFG und § 6 SHWoFG-DVO³(Prüfung Vorliegen eines Haushalts nach SHWoFG und von Abzugs- und Freibeträgen bei der Einkommensermittlung) sowie § 12 Abs. 1 Nr. 1 LDSG.

Der Begriff der Verarbeitung umfasst dabei nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten, d.h. auch ihre Erhebung und Nutzung.

(optional, im Fall, dass die Kommune Einwilligungen einfordert)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Informationen über Wohnungsangebote) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden nur die Daten zum Antragsteller/zur Antragstellerin und den Haushaltsangehörigen verarbeitet, die für die Prüfung des Antrags erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

- Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Anschrift, Familienstand, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus des Antragstellers/ der Antragstellerin und der Haushaltsangehörigen,
- Verhältnis/Verwandtschaftsverhältnis der Haushaltsangehörigen zum Antragsteller/ zur Antragstellerin
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Einkommensveränderungen bei Antragsteller/in und Haushaltsangehörigen
- Angaben zur Berücksichtigung von Frei- und Abzugsbeträgen zur Berechnung der Einkommensgrenze
- Angaben bei einem zusätzlichen Raumbedarf (z.B. Vorliegen einer Schwangerschaft, alleinerziehend, Schwerbehinderung)

5. Wie werden diese Daten verarbeitet?

(Hier die entsprechende Software für die Speicherung und weitere Verarbeitung zur Berechnung der Einkommensgrenze benennen.) ... Dabei kommen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Einsatz, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

³ Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG-DVO) vom 13. Juni 2009 (GVObI. 2009, 344)

6. Sind Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen verpflichtet, die Daten anzugeben?

Die Stellung eines Antrages beruht auf Ihrer eigenen Entscheidung. Die Bearbeitung Ihres Antrages hängt allerdings davon ab, dass Sie die notwendigen Daten zur Verfügung stellen. Ihre Wohnberechtigung kann nicht umfassend geprüft werden, wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig leisten. Fehlende oder unrichtige Informationen können zur Ablehnung des Antrags oder zu Einschränkungen für den Wohnberechtigungsschein führen.

7. An welche Empfänger dürfen Ihre personenbezogenen Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen weitergeleitet werden?

Empfänger der Daten können neben der antragsbearbeitenden Stelle auch Arbeitgeber und Finanzbehörden sein, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen und eine Überprüfung der Nachweise deshalb erforderlich ist (§ 15 Absatz 5 SHWoFG). Vor einem Auskunftsersuchen an den Arbeitgeber erhalten Sie grundsätzlich noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weiterhin leitet im Zuge der Vermietung einer geförderten Wohnung Ihr Vermieter Daten aus dem Wohnberechtigungsschein an die kommunale Stelle weiter, die nach § 15 Abs. 1 SHWoFG ein Wohnungskataster über die geförderten und vermieteten Wohnungen führt. Das Wohnungskataster dient der Überprüfung der ordnungsgemäßen Belegung und Nutzung geförderter Wohnungen durch die örtlich zuständige Gemeinde. Im kommunalen Wohnungskataster werden der Name des jeweiligen Mieters, die Zahl der Haushaltsangehörigen, das Datum des Einzugs und des Wohnberechtigungsscheins sowie wohnungsbezogene Daten erfasst. Wegen der besonderen Berücksichtigung von Schwerbehinderten, Alleinerziehenden und Personen über 60 Jahren bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen kann ggf. darüber hinaus auch das Vorliegen dieser Kriterien im Wohnungskataster mit aufgenommen werden. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Belegung ist auch eine Offenlegung der Mieterdaten gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein sowie den Fachaufsichtsbehörden zulässig.

(Anmerkung: ggf. weitere Empfänger innerhalb der Behörde, ggf. Auftragsverarbeiter oder weitere Dritte ergänzen. Diese Angaben sind nur dann erforderlich, wenn auch Personen außerhalb der erhebenden Organisationseinheit die personenbezogenen Daten erhalten sollen. Es sollte dann auch eine Erläuterung erfolgen, warum diese Daten den anderen Empfängern weitergegeben werden.)

8. Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen gespeichert?

Die von Ihnen und Ihren Haushaltsangehörigen erhobenen Daten werden spätestens mit Ablauf des zweiten auf die Ausstellung des

Wohnberechtigungsscheines folgenden Kalenderjahres gelöscht, sofern Ihrem Antrag stattgegeben wurde (Ziff. 3.2.3 Absatz 5 VB-SHWoFG). Wird eine geförderte Wohnung an Sie vermietet, bleiben Ihre Daten darüber hinaus gespeichert, soweit dieses zur Führung des Wohnungskatasters nach § 15 Absatz 1 SHWoFG erforderlich ist (s.o.), d.h. während der Dauer Ihres Mietverhältnisses bei gleichzeitiger Sozialbindung der Wohnung. Bei Auszug aus der Wohnung werden Ihre Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen in der Regel unverzüglich gelöscht. Wird Ihr Antrag auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines dagegen abgelehnt, sind grundsätzlich sechs Monate nach Bestandskraft der Entscheidung die Daten zu löschen und die Unterlagen zu vernichten oder zurückzugeben.

9. Welche Informationspflichten ergeben sich für den Fall einer späteren Zweckänderung?

Beabsichtigt die Behörde, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verwenden als im ursprünglichen Erhebungsbogen angegeben, werden Sie vor der Weiterverarbeitung informiert. Generell liegt allerdings keine Zweckänderung vor, wenn Daten für die in § 3 LDSG angegebenen Zwecke der Aufsicht und Kontrolle, Rechnungsprüfung, Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren der Datenverarbeitung und zur Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit verwendet werden. Dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Aus- und Fortbildungszwecken, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Diese Zwecke werden bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen aufgrund ihrer Funktion und organisatorischen Einbindung neben dem jeweiligen aufgabenbezogenen Hauptzweck regelmäßig mitverfolgt und müssen nicht angegeben werden.

10. Welche Rechte haben Sie und Ihre Haushaltsangehörigen?

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten:

Sollten Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. In einigen Fällen kann oder darf Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden. Sofern Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann, wird Ihnen der Grund für die Ablehnung mitgeteilt.

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen insbesondere folgende Rechte zu:

a) Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) und Berichtigung (Art. 16 DSGVO)

Sie und Ihre Haushaltsangehörigen können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sollten Ihre Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Wenn wir Ihre Angaben an Dritte weitergegeben haben, informieren wir diese

Dritte über Ihre Rechte, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

b) Recht auf Löschung Ihrer personenbezogener Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen (Art. 17 DSGVO)

Sie können die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden
- Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt
- Sie der Verarbeitung widersprechen und es keine vorrangigen berechtigten Gründe für eine Verarbeitung gibt
- Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden
- Ihre personenbezogenen Daten gelöscht werden müssen, um gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten ggf. Einschränkungen nach dem Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetz (LDSG-SH).

c) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen (Art. 18 DSGVO)

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn

- die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten von Ihnen bestritten wird und zwar für eine Dauer, die es uns ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen
- die Verarbeitung nicht rechtmäßig erfolgt und Sie statt der Löschung eine Einschränkung der Nutzung verlangen
- wir Ihre Daten nicht länger für die Zwecke der Verarbeitung benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung gegen Rechtsansprüche benötigen
- Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten eingelegt haben, solange noch nicht feststeht, ob unsere berechtigten Gründe gegenüber Ihren überwiegen.

11. Widerspruchsrecht (Art. 21. DSGVO)

Sie und Ihre Haushaltsangehörigen haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) Widerspruch einzulegen bei der unter Ziffer 1 genannten verantwortlichen Stelle.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht

mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

12. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen in die Verarbeitung Ihrer Daten durch (*Name der öffentlichen Stelle*) über mit einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

(Falls Einwilligungen gefordert werden, s. z.B. im Zusammenhang mit einer Wohnungsvermittlung s. Ziffer 3)

13. Recht auf Beschwerde (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 36 LDSG-SH)

Sollten Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, sind Sie berechtigt, beim Datenschutzbeauftragten der Behörde (s. Ziffer 1.) sowie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einzureichen.

Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein
ist die Landesbeauftragte für Datenschutz

Marit Hansen

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Holstenstraße 98, 24103 Kiel

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de